Richtlinie

für betreute Praxiszeiten für den Master-Studiengang "Psychologie: HPSTS" an der Technischen Universität Dresden

§1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die Studienordnung für den Masterstudiengang "Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS)" vom 17.12.2012 in der jeweils aktuellsten Fassung. Entsprechend der Studienordnung und dem Modulhandbuch ist ein Pflichtpraktikum abzuleisten. Diese Richtlinie enthält Regelungen für Praktikant:innen und Praxisbetriebe über Ziel, Inhalt und Dauer der betreuten Praxiszeiten.

§2 Zweckgebundenheit der betreuten Praxiszeit

- (1) Eine betreute Praxiszeit ist ein in das Studium integrierter, durch die Richtlinie für betreute Praxiszeiten in die Studienordnung vom 17.12.2012 und der Prüfungsordnung vom 17.12.2012 geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der vom Grundsatz her in einer Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 240 Stunden abgeleistet wird und durch Selbststudium und einen Praktikumsbericht flankiert ist.
- (2) Die betreute Praxiszeit findet frühestens nach dem Abschluss von 3 der 7 Pflichtmodule im HPSTS statt und ist möglichst außerhalb der TU Dresden abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung der:des Praktikums-beauftragten davon abgewichen werden.

§3 Strukturierung der betreuten Praxiszeit

- (1) Eine betreute Praxiszeit ist an einer Praxiseinrichtung abzuleisten. Sie kann somit in Forschungseinrichtungen, in Profit- und Nonprofitorganisationen, in Parteien, Verbänden, Stiftungen, etc. durchgeführt werden.
- (2) Die betreute Praxiszeit kann auch im Ausland abgeleistet werden. Voraussetzungen für eine betreute Praxiszeit im nicht deutschsprachigen Ausland sind nachweisbare Sprachkenntnisse, die ein qualifiziertes Arbeiten gewährleisten.
- (3) Nach Beginn der betreuten Praxiszeit ist ein Wechsel der Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die:den Praktikumsbeauftragte:n möglich, wobei das ursprünglich gewählte Ausbildungsziel in diesem Fall nicht geändert werden sollte.

§4 Wahl der Praxisstelle

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich durch die:den Praxisbeauftragte:n des Masterstudiengangs HPSTS beraten lassen. Die Praktikumsinhalte sollten mit den vermittelten Lehrinhalten in den Hauptfächern des Studiengang HPSTS in direktem Zusammenhang stehen.

§5 Anerkennung der Praxisstelle

- (1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen, in denen Psychologen Psycholog:innen tätig sind oder von ihrer beruflichen Qualifikation her tätig sein können. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch ausgebildetes Personal sicherzustellen.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch Psycholog:innen mit Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule, mindestens Master- bzw. Diplom-Abschluss). In begründeten Fällen ist eine Praxisanleitung durch berufserfahrene Mitarbeitende mit psychologischer Ausbildung der Universität möglich (Co-Betreuung), sofern es in der Praxisstelle keine Psycholog:innen gibt. Die Co-Betreuung wird durch die Studierenden gesucht und vor Praktikumsbeginn benannt.

§6 Dauer der betreuten Praxiszeit

- (1) Die Dauer der Praxiszeit beträgt mindestens 240 Stunden. Diese können in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden.
- (2) Die Studierenden sind im Praktikum voll der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nur in besonders begründeten Fällen auf das Praktikum angerechnet werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Studierenden die Praktikumseinrichtung um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um die Praktikumszeit vollständig ableisten zu können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Prüfungsausschusses HPSTS über die:den Modulverantwortliche:n des Moduls HPSTS-Internhsip. Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei der Teilnahme an Bereitschafts-, Nacht- oder Wochenenddiensten wird die Anleitung des der Studierenden durch die jeweils diensthabenden Psycholog:innen übernommen. Nach der Absolvierung solcher Dienste ist ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- (3) Führen von Studierenden nicht zu vertretende Gründe zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer der betreuten Praxiszeit, so kann auf Antrag der Studierenden durch die:den Praktikumsbeauftragte:n in begründeten Fällen eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist.

§7 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung, (i.d.R einen Praktikumsvertrag) begründet. Sie wird von den Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen.
- (2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer der betreuten Praxiszeit und die Person benannt, welche die Praxisanleitung übernimmt. Es wird außerdem empfohlen, in ihr die Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zu regeln.
- (4) Die Vereinbarung sollte spätestens 1 Woche nach Beginn der Praxiszeit der:dem Praktikumsbeauftragten zur Zustimmung vorgelegt werden. Eine Aufnahme der betreuten Praxiszeit ohne Zustimmung der:des Praktikumsbeauftragten ist möglich, erfolgt aber auf eigenes Risiko.
- (5) Die Studierenden bleiben auch während der betreuten Pflichtpraxiszeit Mitglied der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen. Unfallrechtlich erfolgt die Versicherung im Rahmen der Pflichtpraxiszeit über die Hochschule (zusätzliche betreute Praxiszeiten sind freiwillig, Versicherungsbedingungen beachten!)

§8 Verpflichtungen der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- die Studierenden nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der Ausbildungsvereinbarung auszubilden und auf psychologisch relevante Inhalte zu achten.
- den Vordruck "Bescheinigung über ein berufsorientiertes psychologisches Praktikum" als Tätigkeitsnachweis auszufüllen und den Studierenden zeitnah nach Ende der betreuten Praxiszeit auszustellen. Dieser enthält Informationen über die Dauer (in Arbeitsstunden) und den Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit sowie über die Qualifikation und Position der betreuenden Person. Eine Leistungsbeurteilung ist nicht erforderlich. Anlage 1 enthält eine mögliche Vorlage für diese Bescheinigung.
- den Ausbildungsprozess in der betreuten Praxiszeit durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, welche die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

§9 Verpflichtungen der Studierenden

Die Studierenden verpflichten sich:

- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
- die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Ausbildungsvereinbarung gemäß §7 dieser Richtlinie einzuhalten sowie alle in der Richtlinie betreute Praxiszeiten geforderten Dokumente zur Anerkennung gemäß §11 bei der:dem Praktikumsbeauftragten einzureichen;
- in der betreuten Praxiszeit dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verhalten den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, AGG, Betriebsverfassungsgesetz) und den ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. entsprechen.

§10 Praxiszeitbericht

- (1) Die Studierenden erstellen am Ende der betreuten Praxiszeit einen ca. 10 seitigen (1,5 zeilig) Bericht.
- (2) Der Bericht soll eine Auswertung der betreuten Praxiszeit sein, die eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen und eine Reflektion der betreuten Praxiszeit mit kritischem Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beinhalten.

Als Gliederung wird empfohlen:

- Einführung/Beschreibung der Praxiseinrichtung (ca. 1/2 Seite)
- Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes (ca. 1/2 Seite)
- theoretische Sichtung der Literatur eines selbst gewählten thematischen Ausschnitts aus der betreuten Praxiszeit (ca. 3 Seiten)
- Darstellung der eigenen Vorgehensweise/Erfahrungen für diesen Ausschnitt (ca. 3 Seiten)
- Diskussion der Praxiserfahrungen auf dem Hintergrund des Literaturkapitels (ca. 3 Seiten)

Auf dem Deckblatt anzugeben sind:

- Name, Adresse, Matrikelnummer der Studierenden
- Name, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse der:des Betreuenden
- Funktion / Arbeitsbereich der:des Betreuenden
- Name und Adresse der Praxiseinrichtung, ggf. Webseite
- Zeitraum der betreuten Praxiszeit.

Anlage 2 enthält eine mögliche Vorlage für den Praxiszeitbericht.

(4) Der Praxiszeitbericht sollte bis ein Jahr nach Ende der Praxiszeit eingereicht werden. Die:der Praktikumsbeauftragte kann auf Antrag der Studierenden die Abgabefrist des

Praxiszeitberichtes verlängern, sofern die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nicht durch die Studierenden zu verantworten sind.

§11 Anerkennung der betreuten Praxiszeit

- (1) Zur Anerkennung der betreuten Praxiszeit müssen folgende Unterlagen und Bescheinigungen fristgerecht eingereicht worden sein:
 - der Ausbildungsvereinbarung nach §7 dieser Richtlinie
 - der Praxiszeitbericht nach §10 dieser Richtlinie
 - Der Tätigkeitsnachweis bzw. eine äquivalente Bescheinigung nach §8 dieser Richtlinie (aus der mindestens hervorgehen muss, dass die betreute Praxiszeit mindestens 240 Stunden umfasst, und ein:e Psycholog:in als Betreuer tätig war)
- (2) Über die Anerkennung der betreuten Praxiszeit entscheidet auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Unterlagen und Nachweise die:der Praktikumsbeauftragte bis vier Wochen nach Eingang der Unterlagen und kann Nachbesserungen anmahnen.
- (3) Die Meldung des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt kann auf Wunsch der Studierenden abweichen. Dazu ist ein formloser Antrag an die:den Praktikumsbeauftragten notwendig.
- (4) Entscheidungen der:des Praktikumsbeauftragten des Studienganges HPSTS können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs überprüft werden.
- (5) Eine Berufstätigkeit vor dem Master, die zusammenhängend mindestens 6 Monate ausgeführt wurde, kann auf Antrag (s. Website des Studienbüros) zu einer Anerkennung führen. Noch zu leisten ist in diesem Falle der Reflexionsbericht. Generell sind für eine Anerkennung der Antrag auf Anrechnung, der Arbeitsvertrag und ein Arbeitsnachweis bei der:dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.
- (6) Bereits vor dem Masterstudiengang absolvierte Praktika können auf Antrag (s. Website des Studienbüros) zur Anerkennung führen, wenn sie durch Psycholog:innen betreut wurden, zusammenhängend mindestens 240 Stunden umfassten und die Praktika nicht bereits in einem anderen Studiengang/Studienabschnitt angerechnet wurden. Noch zu leisten ist in diesem Falle der Reflexionsbericht. Generell sind für eine Anerkennung der Antrag auf Anrechnung, der Praktikumsvertrag und ein Arbeitsnachweis bzw. eine Praktikumsbescheinigung bei der:dem Praktikumsbeauftragten einzureichen, sowie eine eidesstattliche Versicherung, dass es sich nicht um eine Doppelanrechnung handelt.
- (7) Eine Werkstudententätigkeit oder eine reguläre Berufstätigkeit neben dem Masterstudium ist unter folgenden Punkten ebenfalls anerkennungsfähig: a) §2 Absatz 2 ist erfüllt, b) §5 Absatz 2 ist erfüllt, c) sie umfasst den Mindestumfang der 240 Pflichtstunden als Arbeitszeit (nicht als Vertragslaufzeit). Dazu sind ein Antrag auf Anrechnung (s. Website des Studienbüros), der Werkstudentenvertrag bzw.

Arbeitsvertrag und der Arbeitsnachweis der:des betreuenden Psycholog:in im Unternehmen bzw. eine Bestätigung der Co-Betreuung einzureichen. Noch zu leisten ist außerdem der Reflexionsbericht nach §10.

§12 Praktikumsbeauftragte des Studienganges HPSTS

- (1) Die Aufgaben der:des Praktikumsbeauftragten werden im Rahmen hauptberuflicher Tätigkeit von einem:einer Mitarbeiter:in des Masterstudiengangs wahrgenommen
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der:des Praktikumsbeauftragten bestehen (a) bei der Vorbereitung und Entscheidungsfindung der betreuten Praxiszeit in der Information über die formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der betreuten Praxiszeit und der individuellen Beratung der Studierenden bei Bedarf
- (b) bei der Begleitung und Anerkennung der betreuten Praxiszeit in der Anerkennung der absolvierten betreuten Praxiszeit und in der Pflege von Kontakten zu Praxisstellen und Institutionen, die bereit sind, Studierenden betreute Praxiszeiten anzubieten.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Fakultät Psychologie veröffentlicht.

Bescheinigung über ein berufsorientiertes psychologisches Praktikum

<u>Studierend</u>	le:r		
Vorname			
Nachnam	e		
Praktikums	seinrichtung		
Name			
Adresse			
Praktikums	sbetreuung durch	:	
Vorname			
Nachnam	e		
E-Mail			
Funktion institution	innerhalb der า		
Psycholog:in		☐ ja ☐ nein, betreuende:r Psycholog:in an der TUD:	
Reginn de	es Praktikums		
_	Praktikums		
	unden insgesamt		
Inhalte des	·	effendes ankreuzen) er Planung, Gestaltung, Durchführung, Auswertung und	
	Ergebnisinterpretation von Analyseverfahren i. w. S. (Arbeitsplatzanalysen, Organisationsdiagnose, Diagnose technischer Systeme) und Methoden der Personaldiagnostik		
	Beteiligung an der Planung und Vorbereitung psychologischer Interventionen (z.B. Trainings-,Gestaltungs- oder Beratungsmaßnahmen) sowie an deren Durchführung		
	Teilnahme an der Planung, Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation der Evaluation psychologischer Interventionen		
	Beratende psychologische Tätigkeiten bei Prozessen und Interaktionen innerhalb der Institution oder bei deren Kontakten mit Dritten		
	Anwendung forschungsmethodischer Kenntnisse z.B. beim Design von Erhebungen oder der Datenanalyse		

	Sonstige psychologische Tätigkeiten (bitte spezifizieren):		
	Sonstige, nichtpsychologische Tätigkeiten (bitte spezifizieren)		
Wie hoch schätzen Sie den Anteil psychologischer Tätigkeiten an der gesamten Arbeitszeit?			
	%		
l			
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der		
	betreuenden Person		



Technische Universität Dresden

Wintersemester/Sommersemester 20XX

Praxiszeitbericht im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie: Human-Performance in Socio-Technical Systems

Name: Vorname Nachname

Martrikelnummer: 1234567

E-Mail: vorname.nachname@mailbox.tu-dresden.de

Adresse: Beispielweg 1

01069 Dresden

<u>Praxiseinrichtung:</u> Beispielunternehmen GmbH

Adresse: Beispielweg 2

01069 Dresden

Betreuer:in: Dipl.-Psych. Maren Beispielfrau

Funktion/Arbeitsbereich: Personalentwicklung

Telefonnummer: 0351 0000000

E-Mail: info@unternehmen.de

Website: unternehmenswebsite.de

Praktikumszeitraum: XX.XX.20XX–XX.XX.20XX

Ort, Datum

Umfang und Inhalt des Berichts

Bitte den Bericht möglichst beidseitig drucken, gern auf Recyclingpapier.

Der Umfang Praktikumsberichts muss mindestens 8 DIN-A4-Seiten betragen und sollte höchstens 10 DIN-A4-Seiten betragen. Als Schriftart verwenden Sie bitte Open Sans (Schriftgröße 11) oder Times New Roman (Schriftgröße 12) und einen 1,5-fachen Zeilenabstand. Die Seitenzahlen lassen Sie im Dokument. Drucken Sie den Bericht doppelseitig aus – der Umwelt zuliebe.

Der Bericht soll eine Auswertung der betreuten Praxiszeit sein, die eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen und eine Reflexion der betreuten Praxiszeit mit kritischem Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beinhalten.

Als Gliederung wird empfohlen:

Inhalt

Einführung/Beschreibung der Praxiseinrichtung (ca. ½ Seite)

Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes (ca. ½ Seite)

Theoretische Sichtung der Literatur eines selbst gewählten thematischen Ausschnitts aus der betreuten Praxiszeit (ca. 3 Seiten)

Darstellung der eigenen Vorgehensweise/Praxiserfahrungen für diesen Ausschnitt (ca. 3 Seiten)

Diskussion der Praxiserfahrungen auf dem Hintergrund des Literaturkapitels (ca. 3 Seiten)

Literaturverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, [Vorname Nachname], dass ich den vorliegenden Praxiszeitbericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Alle angeführten Zitate habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum	
	Unterschrift